

Verzicht auf die Bezahlung der Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV bei geringem Neben- erwerb

Verzicht nur in bestimmten Fällen

1 Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Nur in bestimmten Fällen kann darauf verzichtet werden:

- wenn der Lohn von einem Nebenerwerb stammt und
- wenn der Lohn aus diesem Nebenerwerb 2000 Franken pro Jahr nicht übersteigt und
- wenn Arbeitgebende sowie Arbeitnehmende dem Verzicht auf AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge zustimmen.

Dabei müssen alle drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein.

Lohn aus einem Nebenerwerb

2

Als Nebenerwerb gilt eine Lohnzahlung nur, wenn parallel dazu im In- oder Ausland ein Haupterwerb besteht. Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn

- sich das gesamte Erwerbseinkommen aus mehreren Tätigkeiten zusammensetzt, ohne dass eine davon als Haupterwerb angesehen werden kann;
- der Lohn zwar von einer Nebentätigkeit stammt, aber einen wesentlichen Teil des gesamten Erwerbseinkommens ausmacht (zum Beispiel Entlohnungen von Anwälten und Treuhändern aus Verwaltungsratsmandaten mehrerer Gesellschaften);
- der Lohn des Nebenerwerbs wie der Lohn des Haupterwerbs vom selben Arbeitgebenden stammt.

In diesen Fällen sind die entsprechenden AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge zu bezahlen.

3

Ebenfalls nicht als Nebenerwerb gilt

- der Lohn von Tagelöhnern, Reinigungspersonal, Aushilfen aller Art, Studierenden oder Heimarbeitenden;
- das Einkommen von Altersrentnerinnen und -rentnern über der Freigrenze von 16 800 Franken pro Jahr.

In diesen Fällen sind die entsprechenden AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge zu bezahlen.

Lohngrenze von 2000 Franken

4

Der Lohn aus dem Nebenerwerb darf pro Arbeitgeber oder Arbeitgeberin jährlich 2000 Franken nicht übersteigen, sonst sind die entsprechenden AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen.

Zustimmung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden

5 Die Zustimmung der Arbeitgebenden ist an keine besondere Form gebunden. Sie gilt als erteilt, sobald der erste Lohn ohne Abzug der AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge ausbezahlt wurde.

6 Die Zustimmung der Arbeitnehmenden muss schriftlich festgehalten werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Arbeitnehmenden benützen eine schriftliche Verzichtserklärung (siehe Anhang) und stimmen dem Verzicht mit ihrer Unterschrift zu.
- Die Arbeitgebenden halten den Verzicht auf AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge und dessen Folgen auf der Lohnabrechnung oder dem Auszahlungsbeleg schriftlich fest. Eine mögliche Formulierung wäre: «Ohne Gegenbericht erfolgt bis zu einem Betrag von 2000 Franken keine AHV/IV/EO- und ALV-Abrechnung. Die Höhe der Versicherungsbeiträge, die als Grundlage für die spätere Rentenberechnung dient, nimmt dadurch ab, was zu tieferen Leistungen führen kann.»

7 Die Arbeitgebenden müssen die schriftliche Verzichtserklärung oder eine Kopie der entsprechenden Mitteilung zusammen mit den Lohnbelegen aufbewahren und der Ausgleichskasse auf Verlangen vorweisen.

8 Die Arbeitnehmenden können ihre Zustimmung jederzeit widerrufen. Bei Widerruf wird der Verzicht auf AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge sofort aufgehoben, eine rückwirkende Aufhebung des Verzichts ist nicht möglich.

Verzicht auf Unfallversicherung

9 Wer einem Nebenverdienst nachgeht oder ein Nebenamt gegen Entgelt ausübt, ist nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung für diese Tätigkeit obligatorisch versichert. Falls der Verzicht auf AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auch einen Verzicht auf Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung mit einschliessen soll, muss der Verzicht bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft resp. bei der Ersatzkasse UVG, Hohlstrasse 552, 8048 Zürich, im Voraus schriftlich und mit Zustimmung des Arbeitgebenden erklärt werden.

Anhang

Verzichtserklärung

Verzicht auf die AHV/IV/EO- und ALV-Abrechnung bei geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb (Art. 5 Abs. 5 AHVG und Art. 8bis AHVV).

Die unterzeichnende arbeitnehmende Person erklärt sich damit einverstanden, dass auf ihren Bezügen aus dem Arbeitsverhältnis mit

keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden, da es sich um eine Entschädigung für Nebenerwerb bis 2000 Franken jährlich handelt. Sie nimmt zur Kenntnis, dass das Einkommen bei einer späteren Leistungsabrechnung nicht berücksichtigt wird.

AHV-Nummer

Name

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Ort und Datum

Unterschrift

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin



Haupterwerb in einem EU-/EFTA-Staat

10 Wird der Haupterwerb in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausgeübt, so ist ein Verzicht auf die Beitragserhebung nur möglich, wenn das EU-Recht bzw. das Abkommen mit der EFTA eine Unterstellung in der Schweiz vorsieht.

Der Verzicht auf die Bezahlung der Beiträge auf der geringen Nebenerwerbsentschädigung ändert nichts an der Unterstellung des ausländischen Haupterwerbs in der Schweiz.

Auskünfte und weitere Informationen

11 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

12 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

Nachdruck November 2006. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.04/d.

Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.